

## MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät

RECHTSANWALT DR. GEORG VORBRUGG, MÜNCHEN · MITGLIED DES BERUFRECHTSAUSSCHUSS DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

(Wenn nachstehend zur Vereinfachung die Ausdrücke „Sozius“ bzw. „Witwe“ benutzt werden, ist selbstverständlich, dass darunter auch die Sozia bzw. der Witwer verstanden werden).

### Präambel<sup>1)</sup>

Die gegenwärtig in \_\_\_\_\_ stadt, und \_\_\_\_\_ dorf tätige Sozietät hat die Ziele \_\_\_\_\_.

Die Sozietät hat ferner die Absicht, durch Aufnahme weiterer Soziener oder Zusammenschluss mit anderen Sozietäten auch an anderen Orten, insbesondere in \_\_\_\_\_ vertreten zu sein.

### § 1

#### Name der Sozietät<sup>2)</sup>

- (1) Der Name der Sozietät lautet „Meier, Müller, Lehmann, Rechtsanwälte“.<sup>3)</sup> Während des Übergangszeitraums bis \_\_\_\_\_ wird in einer gesonderten Zeile des Briefkopfes auf den Zusammenschluss der Altsozietäten hingewiesen („Zusammenschluss der Sozietäten Meier \_\_\_\_\_ in Berlin, Müller und Lehmann \_\_\_\_\_ in München“.)
- (2) Soziener, deren Namen im Sozietätsnamen enthalten sind und die durch Tod oder Aufgabe des Berufs aus der Sozietät ausscheiden, gestatten die Fortführung ihres Namens im Sozietätsnamen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht. Dies gilt auch für den Fall eines evtl. weiteren Zusammenschlusses.
- (3) Soziener können nur zugelassene Rechtsanwälte oder Angehörige anderer freier Berufe sein, mit denen Rechtsanwälte eine Sozietät eingehen könne. Verheiratete können nur Sozius sein, soweit sie für ihre Ehe eine Vereinbarung getroffen haben, welche sicherstellt, dass die Beteiligung an der Sozietät im Falle einer Scheidung

1) Es empfiehlt sich, viel Mühe auf die Bestimmung konkreter Zielsetzungen und strategischen Festlegungen zu verwenden und Sozietätsziele in einer Präambel niederzulegen.  
 2) Die Angabe eines Sitzes ist bei einer BGB-Gesellschaft nicht geboten. Eine Anwaltssozietät besteht aus den grundsätzlich gleichwertigen Kanzleien der einzelnen Soziener. Steuerlich könnte die Festlegung wegen der Indizwirkung für die finanzamtliche Zuständigkeit sinnvoll sein (§ 20 AO); entscheidend ist jedoch insoweit letztlich der Ort mit der überwiegenden Bedeutung (§ 20 Abs. 4) AO).  
 3) Weitere Beispiele: Meier & Müller – Rechtsanwälte; Meier, Müller & Soziener – Rechtsanwälte; Anwaltssozietät (Anwaltsgemeinschaft) Meier, Müller & Soziener; Rechtsanwälte Meier, Müller & Kollegen. Die Hinzufügung von Buchstabenkombinationen als Kooperationshinweise sind zulässig (BGH NJW 20025.608 „CMS“; AnwGH Hamburg NJW 2004 S. 371 „Legitas“). Den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ dürfen gem. § 11 nur noch Partnerschaftsgesellschaften führen. Vorsicht: Erscheinen auf dem Briefkopf weitere Namen, auch solche von Nicht-Soziener, so gelten nach außen auch diese als Soziener mit entsprechenden Haftungsfolgen (zuletzt OLG Köln, NJW-RR 2004 S. 279).

## DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT

der Ehe weder in die Berechnung eines Zugewinnausgleichs einbezogen wird noch Gegenstand von Auskunftsansprüchen des anderen Ehegatten sein kann<sup>4)</sup>.

### § 2

#### Gemeinsame Berufsausübung

- (1) Gegenstand der Sozietät ist die gemeinschaftliche Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Die Sozien verpflichten sich, ihre ganze Arbeitskraft der Sozietät zu widmen, die dieser übertragenen Mandate mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten und sich auf ihren Tätigkeitsgebieten regelmäßig fortzubilden. Soweit Sozien aus Rechtsgründen daran gehindert sind, ein Amt als Notar, Schiedsrichter, Mediator, Mitglied von Aufsichts- oder Beiräten, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Sequester, Insolvenzverwalter oder dgl. in Gemeinschaft mit anderen Sozien auszuüben, handeln sie für Rechnung und auf Kosten der Sozietät.
- (2) Wissenschaftliche Tätigkeit einschließlic Lehrtätigkeit, Tätigkeit in anwaltlichen Berufsorganisationen und in der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie politische und ehrenamtliche richterliche Tätigkeit sind zulässig<sup>5)</sup>, sofern sie ein angemessenes Maß nicht überschreiten.
- (3) Jeder Sozium ist berufen, über Annahme und Ablehnung von Mandanten zu entscheiden. Bei der Annahme von Mandanten hat jedoch jeder Sozium die berufrechtlichen Grundsätze, insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte in der Sozietät<sup>6)</sup>, aber auch auf die in der Sozietät beschlossenen Grundsätze für die Praxisgestaltung<sup>7)</sup> zu beachten. Im Zweifel ist eine Abstimmung mit dem Gemeinsamen Ausschuss (§ 4) über die Annahme oder Ablehnung eines Mandats herbeizuführen. Lassen sich hierbei Zweifel nicht ausräumen oder widerspricht auch nur ein Sozium, ist das Mandat abzulehnen.
- (4) Alle Mandate werden für die Sozietät übernommen. Das gilt nicht für Mandate, die von einem Sozium nur persönlich wahrgenommen werden dürfen (z. B. als Notar, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter), sowie für Aufträge in Straf- und Bußgeldverfahren, sie binden nur den jeweils beauftragten einzelnen Sozium.
- (5) Die Sozien haben sich gegenseitig, jedenfalls aber den Gemeinsamen Ausschuss über alle neuen Mandate und alle für die Sozietät wichtigen Vorfälle zu unterrichten.

4) Vgl. hierzu auch in § 16 Abs. (3) S. 2. Ziel dieser Regelung ist es auszuschließen, dass die Beteiligung an der Sozietät Gegenstand von Auskunfts- oder Ausgleichsansprüchen wird, die über das hinausgehen, was den Sozium bei seinem Ausscheiden zustehen würde.

5) ... und erwünscht (?)

6) BVerfG AnwBl. 2003, 521 („Sozietätswechsler“)

7) Zu den Grundsätzen der Praxisgestaltung kann ab einer gewissen Sozietätsgrösse auch die Pflicht zur Spezialisierung und zum Zusammenschluss in sozietätsinternen Praxisgruppen gehören. Diese treten dann organisatorisch neben die örtlichen Büros

## MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT <- DIE EIGENE KANZLEI

- (6) Jeder Sozius kann in die Buchhaltung und deren Unterlagen sowie in die von der Sozietät oder den einzelnen Sozien geführten Akten Einsicht nehmen, soweit nicht der Mandant im Einzelfall aus besonderen und anzuerkennenden Gründen verlangt hat, dass eine bestimmte Akte für eine von ihm bestimmte Zeit nur dem die Sache bearbeitenden Sozius zugänglich sein soll.<sup>8)</sup>

### § 3

#### Sozienversammlung

- (1) Die ordentliche Sozienversammlung findet innerhalb der ersten Monate eines Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Gemeinsamen Ausschuss (§ 4), der auch eine Tagesordnung erstellt. Der Gemeinsame Ausschuss kann außerordentliche Versammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Fünftel aller Sozien dies wünscht.
- (2) Die Sozienversammlung ist zuständig für die Festlegung der Grundsätze der Politik der Sozietät, mittel- und langfristige Zielsetzungen (Grundsätze der Praxisgestaltung), Festlegung des Gewinns und des Jahresbudgets, Wahl des Gemeinsamen und evtl. weiterer Ausschüsse<sup>9)</sup>, Bildung von Praxisgruppen<sup>10)</sup>, Aufnahme neuer Sozien (§ 15), Eröffnung weiterer Büros, Entscheidungen über Vorlagen des Gemeinsamen Ausschusses (§ 4 Abs. (4)), bei Anrufung gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses sowie Änderungen des Sozietätsvertrages.
- (3) Soweit in diesem Vertrag keine andere Mehrheit genannt ist, beschließt die Sozienversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Sozien. Änderungen des Sozietätsvertrages einschließlich der Änderung der Regelung über die Gewinnverteilung (§ 12) und der Grundsätze der Praxisgestaltung bedürfen der Einstimmigkeit<sup>11)</sup>. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Sozien anwesend ist. Ein Sozius, der sich der Stimme enthält, gilt insoweit als nicht anwesend. Die Abstimmung erfolgt nach Köpfen und offen. Ein Sozius kann, ausgenommen über seinen Ausschluss, auch in eigenen Angelegenheiten abstimmen.
- (4) Teilnahme an Sozienversammlungen ist Pflicht, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. In diesem Fall kann sich der abwesende Sozius durch einen anderen mittels schriftlicher Vollmacht mit Einzelweisung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung vertreten lassen.
- (5) Die Sozienversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll wird von beiden unterschrieben und allen Sozien in Kopie zugeleitet.

8) Bei Sozietäten mit Mitgliedern anderer sozietätsfähiger Berufe gem. § 59 a (3) BRAO (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Patentanwälte, Notare) können Sonderregelungen hinsichtlich der Einsicht in Akten erforderlich sein.

9) In größeren Sozietäten hat es sich als nützlich erwiesen, neben den für die Geschäftsführung zuständigen Verwaltungsausschuss einen für Grundsatzfragen zuständigen Ältestenrat vorzusehen. Es empfiehlt sich auch, eine besondere Zuständigkeit für Auswahl, Fortbildung und Überwachung des juristischen Nachwuchses festzulegen.

10) Bei Großsozietäten hat sich die ortsübergreifende Aufteilung aller Anwälte auf die jeweiligen Spezialitäten oder Tätigkeitsschwerpunkte etabliert.

11) Bei sehr großen Sozietäten empfiehlt sich eine geringere Majorität (z. B. 75 %).

## DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT

- (6) Wenn kein Sozium widerspricht, können Sozienbeschlüsse auch im schriftlichen (einschl. per Fax) Umlaufverfahren gefasst werden. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Sozien.

### § 4

#### Gemeinsamer Ausschuss<sup>12)</sup>

- (1) Die Geschäftsführung der Sozietät erfolgt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, durch den Gemeinsamen Ausschuss<sup>13)</sup>. Geschäftsführung im Sinne dieser Bestimmung betrifft nur diejenigen Geschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen, die nicht unmittelbar die Berufsausübung oder Amtstätigkeit betreffen. Dem Gemeinsamen Ausschuss obliegt auch Einführung und Überwachung eines Systems zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Mandatsübernahmen.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus Mitgliedern, die von der Sozienversammlung gewählt werden, wobei die verschiedenen örtlichen Teilbereiche je ein Mitglied vorschlagen (alternativ: Die Mitglieder sollen verschiedenen örtlichen Büros angehören).<sup>14), 15)</sup>
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss trifft die Geschäftsführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages und der Beschlüsse der Sozienversammlung. Besondere Angelegenheiten können im Jahresbudget oder durch anderweitige Sozienbeschlüsse anderen Ausschüssen oder einzelnen Sozien übertragen werden. Dem Gemeinsamen Ausschuss obliegt jedoch auch insoweit die Koordinierung. Er kann Aufgaben an andere Sozien delegieren. Die Übertragung von Angelegenheiten über Einzelfälle hinaus bedürfen eines Sozienbeschlusses gemäß § 3 Abs. (3) S. 2.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen waren und mindestens zwei Drittel anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wird ein Drittel der Ausschussmitglieder überstimmt, kann dieses Drittel unverzüglich ein Veto einlegen. Wird dieses innerhalb von zwei Wochen durch ein Drittel aller Sozien oder zwei Drittel der Sozien eines Teilbereichs unterstützt, gilt die Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses als nicht zustande gekommen, kann jedoch der Sozienversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

12) Andere gebräuchliche Bezeichnungen: Verwaltungsausschuss, Geschäftsführender Ausschuss. An Stelle des Ausschusses oder als dessen Vorsitzender wird in großen Sozietäten zunehmend ein Geschäftsführender Sozium („managing partner“) vorgesehen.

13) Entscheidend für Wohlergehen und Erfolg einer überörtlichen Sozietät ist, wie sie auf Dauer die ihr gemäße Ideallinie zwischen dem Anliegen weitgehender Integration und dem gegenläufigen Streben nach örtlicher und persönlicher Selbstbestimmung findet. Der Einrichtung des und der Aufgabenwahrnehmung durch den Zentralausschusses bzw. geschäftsführenden Sozium kommen dabei besondere Bedeutung zu. Daneben sollten, wenn keine Praxisgruppen (FN 8) gebildet werden, zur Entwicklung einer einheitlichen Kultur weitere Möglichkeiten gemeinsamer Projekte und Mandatsbearbeitung gefördert und institutionalisiert werden.

14) Fakultativ (evtl. für die ersten Jahre): Zusätzlich wählt die Sozienversammlung für jedes ständige Mitglied einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des ständigen Mitglieds an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

15) Zusätzlich oder an Stelle der örtlichen Büros kann auch auf Praxisgruppen abgestellt werden (vgl. FN 7)

## MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZIETÄT <- DIE EIGENE KANZLEI

- (5) Bei Ausschusssitzungen sollen alle Mitglieder anwesend sein und abstimmen. Nur in Ausnahmefällen können Mitglieder sich gegenseitig vertreten, jedoch nur auf Grund genauer Anweisung zu konkreten Tagesordnungspunkten<sup>16)</sup>. Schriftliche oder fernmündliche Entscheidungen sind zulässig, wenn alle Ausschussmitglieder im Einzelfall mit dem Verfahren einverstanden sind. Über Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und allen Soziern in Kopie zuzuleiten. Entsprechendes gilt für schriftlich und mündlich getroffene Entscheidungen.

### § 5 Örtliche Verwaltung<sup>17)</sup>

Die Verwaltung der Angelegenheiten der örtlichen Büros obliegt im Rahmen des Jahresbudgets der Sozietät und der sonstigen Beschlüsse der Sozierversammlung und der vom Gemeinsamen und evtl. sonstigen Ausschüssen gemachten Vorgaben der Versammlung der Soziern des örtlichen Büros bzw. dem von diesen gewählten geschäftsführenden Sozius des örtlichen Büros. Angelegenheiten außerhalb der laufenden örtlichen Verwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinsamen Ausschuss. Es sind dies insbesondere:

- a) Investitionen über einen Betrag von mehr als € \_\_\_\_\_ im Einzelfall;
- b) Einstellung juristischer Mitarbeiter;
- c) Verlegung oder Erweiterung des Büros;
- d) Änderung der Bankverbindung und Aufnahme von Krediten;
- e) Entscheidungen über die EDV-Anlage (einschl. Software);
- f) langfristige Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

### § 6 Vertretung der Sozietät

Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen wird die Sozietät von zwei Soziern gemeinschaftlich vertreten<sup>18)</sup>.

### § 7 Vermögen der Sozietät

- (1) Alle der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Soziern dienenden Gegenstände werden und sind Vermögen der Sozietät, ausgenommen diejenigen nicht der technischen Einrichtung des Büros dienenden Gegenstände, die ein Sozius aus eigenen

16) Alternativ (vgl. Fakultativzusatz zu Abs. 2): An Stelle eines verhinderten ständigen Mitglieds nimmt sein Stellvertreter an der Sitzung teil.

17) ggf. „und der Praxisgruppen“.

18) Für den Fall, dass der Sozietätsvertrag keine Regelung enthält, gilt die gesetzliche Regelung (§§ 710, 714 BGB), wonach die Sozietät von allen vertreten wird. Selbstverständlich kann auch Einzelvertretung vorgesehen werden. Des Weiteren ist an interne Vertretungsbeschränkungen zu Gunsten der Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses/ geschäftsführenden Sozius und dessen Vertreter etc. zu denken

## DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT

Mitteln anschafft und beim Verbringen in die Büroräume als in seinem Eigentum verbleibend bezeichnet hat.<sup>19)</sup>

- (2) Die Sozietät stellt jedem Sozium die Einrichtung und Ausstattung für sein Arbeitszimmer in den gemeinsam unterhaltenen Büroräumen sowie auf sein Verlangen einen PKW zur Verfügung. Die Betriebskosten des PKWs werden von der Sozietät bezahlt. Die Finanzierung der Anschaffungen obliegt dem jeweiligen Sozium<sup>20)</sup>.

### § 8

#### Geldverkehr

Jeder Sozium hat die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von § 9 Geldwäscheg zu beachten<sup>21)</sup> und dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen eines von ihm bearbeiteten Mandates der Sozietät anvertrauten Fremdgelder unverzüglich auf ein als solches gekennzeichnetes Anderkonto übertragen werden.

### § 9

#### Berufshaftpflicht

- (1) Die Sozietät schließt für jeden Sozium und juristischen Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in gleicher Höhe ab, und zwar mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € für jeden Versicherungsfall (§ 5 1 Abs. 4 BRAO). Die Höhe der Versicherungssumme soll regelmäßig darauf überprüft werden, ob sie noch ausreicht.
- (2) Bei Übernahme von Mandaten, die nach Art und Umfang ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, ist der Gemeinsame Ausschuss zu konsultieren und zu prüfen, ob die Versicherungsdeckung erhöht werden muss oder im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung mit dem Mandanten über eine Begrenzung der Haftung angebracht ist<sup>22)</sup>. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 2 Abs. (3) S. 4.
- (3) Für den Ersatz von Schäden, die durch fehlerhafte Berufsausübung entstanden sind, haften die Sozium als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall nur ein einzelner Sozium Auftragnehmer war (§ 2 Abs. (4) S. 2). Im Innenverhältnis haften der Sozium oder die Sozium, die den Schaden zu vertreten haben, den anderen Sozium nur dann, wenn ihnen ein Maß an grober Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist und

19) Es empfiehlt sich, die betreffenden Inventarstücke mit dem Namen des Sozium zu versehen, dem sie gehören. Bei Beginn der Sozietät ist festzustellen, welche Gegenstände Sozietätsvermögen sind. Selbstverständlich ist es geboten, diese Listen fortzuschreiben.

20) Hingewiesen wird auf § 11 (2) sowie ein Urteil des FG Nürnberg vom 8.3.1994 (EFG 1994, 1023), wonach in dem Fall, dass eine Anwaltssozietät einen PKW bestellt und auch die Rechnung auf sie ausgestellt ist, die Sozietät die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer dennoch nicht als Vorsteuer abziehen kann, wenn der PKW tatsächlich einem Sozium übergeben wird und dieser entsprechend den Vereinbarungen im Sozietätsvertrag das Alleineigentum (Sonderbetriebsvermögen) an dem PKW erwirbt. Nach diesem Urteil scheidet beim PKW-Leasing ein Vorsteuerabzug für die Sozietät ebenfalls aus, wenn ein Sozium selbst Leasingnehmer ist.

21) Des weiteren trifft die Sozietät möglicherweise die Pflicht zur Bestellung einer Geldwäschebeauftragten gem. § 9 GwG.

22) Darüber hinaus sollte im Sozietätsvertrag ausdrücklich festgelegt werden, inwieweit die Sozietät grundsätzlich von den Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung gemäß § 51a BRAO Gebrauch macht.

## MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät <- DIE EIGENE KANZLEI

nur insoweit, als der Schaden nicht durch die Versicherungssumme gedeckt ist. Für den Fall, dass ein einzelner Sozios Auftragnehmer war, sind die anderen Sozios verpflichtet, ihn von der Haftung freizustellen, soweit sie im Innenverhältnis beitragspflichtig gewesen wären. Sozios, die im Falle des § 16 Abs. (2) S. 1 aus der Sozietät ausscheiden, ohne dass die Kündigung durch einen wichtigen Grund veranlasst war, können verlangen, von den in der Sozietät verbleibenden Sozios von jeglicher Haftung für Schadensfälle, die vor ihrem Ausscheiden eingetreten sind, freigestellt zu werden. Die Sozios tragen den nach Abzug der Versicherungssumme verbleibenden Schaden im Innenverhältnis entsprechend ihrer quotenmäßigen Beteiligung am Überschuss der Sozietät in dem Zeitpunkt, in dem der Schaden bei der Sozietät eingetreten ist<sup>23)</sup>.

- (4) Werden in einer von einem Sozios oder unter seiner Federführung bearbeiteten Sache Schadensersatzansprüche geltend gemacht oder wird für ihn erkennbar, dass die Geltendmachung von solchen Ansprüchen zu besorgen ist, ist unverzüglich der Gemeinsame Ausschuss zu unterrichten, der für die Meldung bei der Haftpflichtversicherung Sorge trägt.

### § 10

#### Einnahmen

Sämtliche Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit (Betriebs-einnahmen) fließen der Sozietät zu. Anwaltliche Tätigkeit im Sinne dieses Vertrages ist auch die Tätigkeit als Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Mitglied eines Aufsichtsrates oder eines Beirates. Vergütungen für Tätigkeiten als Fachschriftsteller, Dozent oder Mitglied einer Prüfungskommission stehen dem jeweiligen Sozios zu<sup>24)</sup>.

### § 11

#### Ausgaben

- (1) Alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der Sozietät veranlasst werden, sind Betriebsausgaben der Sozietät (Betriebsausgaben I). Dazu zählen auch die Beiträge zu Rechtsanwaltskammer, Anwaltverein und ähnlichen nationalen wie internationalen Organisationen und Instituten, die Prämien für mit der Berufsausübung zusammenhängenden Versicherungen einschließlich der Prämien für Versicherungen bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Das gleiche gilt für Aufwendungen für die Teilnahme eines Sozios an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, nationalen oder internationalen Anwaltszusammenkünften einschließlich der Reise- und Hotelkosten, sowie für die Aufwendungen zur Repräsentation, soweit die

23) Es sind selbstverständlich andere Regelungen denkbar, etwa die Schadensverteilung nach den Quoten, die im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens galten.

24) Grundsätzlich sollten alle mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Einnahmen in die Sozietät fließen. Eine Ausnahme für die genannten Tätigkeiten rechtfertigt sich, weil sie im Interesse der Sozietät – oder der Anwaltschaft – liegen, regelmäßig außerhalb der normalen Arbeitszeit des Partners geleistet werden und die Vergütungen verhältnismäßig gering sind.

## DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT

Kosten und Aufwendungen im Interesse der Sozietät liegen; im Zweifel entscheidet hierüber der Gemeinsame Ausschuss. Als gemeinsame Betriebsausgaben gelten auch die Zahlungen an Sozien, Witwen und Waisen aufgrund der nach diesem Vertrag bestehenden Versorgungsansprüche.

- (2) Die Aufwendungen der Sozietät gemäß § 7 Abs. (2) (einschließlich des auf die Eigennutzung des PKWs entfallenden Umsatzsteueranteils) sowie die in Abs. (1) genannten Aufwendungen, soweit sie nicht gemeinsame Betriebsausgaben sind, sind persönliche Sonder- Betriebsausgaben des betreffenden Soziums und werden als Betriebsausgaben II für den Sozium gesondert erfasst.

### § 12

#### Verteilung des Überschusses

- (1) Der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibende Überschuss wird unter die Sozien nach Maßgabe der jeweils unter ihnen geltenden Quotenvereinbarung (Anhang 1) dieses Vertrages verteilt<sup>25)</sup>. Die Quote jedes Soziums wird in Punkten ausgedrückt. Der Anteil jedes Soziums am Ergebnis bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner Punktzahl zu der Summe der Punkte aller Sozien. Sozien, die der Sozietät seit mindestens 10 Jahren angehören, soll in der Regel die Höchstpunktzahl zustehen<sup>26)</sup>.
- (2) Sozien, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und den Umfang ihrer Tätigkeit gem. § 17 Abs. (1) einschränken, sind verpflichtet, einer entsprechenden, angemessenen Herabsetzung ihrer Punktzahl zuzustimmen.
- (3) Die Sozien verpflichten sich, von dem Überschuss zunächst eine Rücklage in Höhe der durchschnittlichen Betriebsausgaben der Sozietät für drei Monate<sup>27)</sup> auf ein Sonderkonto zu überführen. Dabei soll der Anteil des einzelnen Soziums an der Rücklage seinem Anteil an dem Überschuss entsprechen. In den ersten zwei Jahren seiner Zugehörigkeit zur Sozietät ist ein Sozium nicht verpflichtet, zu der Rücklage mit mehr als 10 v. H. der monatlich an ihn ausgeschütteten Gewinnanteile beizutragen. Über die Rücklage kann nur der Gemeinsame Ausschuss verfügen.

25) Viele überörtliche Sozietäten bilden örtliche „profit centers“ und verteilen den Überschuss auf Ortbene. Dies läuft jedoch dem Anliegen der Integration zuwider.

26) Die Regelung sollte flexibel gehalten und in bestimmten Zeiträumen überprüft werden. Bei der Verteilung der Punkte können besondere Gesichtspunkte berücksichtigt werden wie Leistung, Verdienst um Aufbau der Sozietät im allgemeinen oder einer besonderen Sparte. Der Überschuss wird durch die Gesamtzahl der Punkte erteilt. Die Regelung, dass ein junger Sozium regelmäßig nach 10 Jahren die Höchstpunktzahl erreicht und diese Punktzahl bis zu seinem Ausscheiden aus der Sozietät oder einer Reduzierung seiner Tätigkeit bestehen bleibt (sog. Lockstep), hat erhebliche Vorteile. Sie vermeidet es, dass Schwankungen in der Leistungsfähigkeit eines Soziums, aus welchen Gründen auch immer, je nach Anlass zu Änderungen der Punktzahl führen. Alle Regelungen sollten von dem Gedanken getragen sein, dass eine Sozietät nur funktionieren kann, wenn alle Sozien das Gefühl einer fairen Regelung haben.

27) Eine Rücklage in der Höhe der Betriebsausgaben für einige Monate gibt der Sozietät eine Sicherheit gegenüber stark schwankenden Einnahmen. Die Höhe der Rücklage solle keinesfalls auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt werden, um zu vermeiden, dass die Sozien bei vorübergehend geringeren Einnahmen Beiträge aus dem privaten Vermögen einzahlen müssen, um die laufenden Betriebsausgaben zu decken. Wird die Rücklage wegen schwankender Einnahmen oder für besondere, nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckten Investitionen auf einstimmigen Beschluss der Sozien in Anspruch genommen, so ist sie ausschließlich vor der Auszahlung von Überschüssen an die Sozien wieder aufzufüllen.

## MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT <- DIE EIGENE KANZLEI

- (4) Die verbleibenden Überschussanteile gemäß Abs. (1) werden unter Berücksichtigung der als Betriebsausgaben II auf die einzelnen Sozien entfallenden Beträge monatlich – vierteljährlich – an die Sozien voll ausgezahlt.

### § 13

#### Urlaub

Jeder Sozien hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von mindestens \_ Tagen, nach Vollendung des \_ Lebensjahres von \_ Tagen. Innerhalb der örtlichen Büros sind die Sozien verpflichtet, untereinander eine Abstimmung über den Zeitpunkt des Urlaubs herbeizuführen.

### § 14

#### Erkrankung eines Sozien

- (1) Jeder Sozien schließt eine Berufsunfallversicherung<sup>28)</sup> sowie zur Deckung des außerberuflichen Unfallrisikos eine private Unfallversicherung<sup>29)</sup> ab. Jeder Sozien ist außerdem gehalten, eine private Krankenversicherung abzuschließen.
- (2) Ist die Arbeitskraft eines Sozien durch Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen seit länger als sechs Monaten erheblich gemindert, so können die übrigen Sozien von ihm eine angemessene Herabsetzung seiner Quote verlangen. Das Verlangen bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Sozien.

### § 15

#### Aufnahme von Sozien

Die Sozietät kann durch die Aufnahme weiterer Anwälte oder Angehöriger anderer freier Berufe, mit denen Rechtsanwälte eine Sozietät eingehen können, erweitert werden. Die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von 90 % aller Sozien sowie der Einstimmigkeit der Sozien des betreffenden örtlichen Büros<sup>30)</sup>.

### § 16

#### Kündigung und Ausscheiden<sup>31)</sup>

- (1) Jeder Sozien kann seine Mitgliedschaft in der Sozietät schriftlich gegenüber allen anderen Sozien unter Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_ Monaten<sup>32)</sup> auf das Ende

28) Bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg.

29) Die Prämien zur Privatunfallversicherung sollten aus Privatmitteln gezahlt werden, damit die Versicherungsleistungen im privaten Bereich anfallen und daher steuerfrei vereinnahmt werden können. In der Privatunfallversicherung empfiehlt es sich, das Todesrisiko und das Invaliditätsrisiko etwa im Verhältnis 1:3 abzusichern. Große Sozietäten sollten versuchen, Prämienrabatte zu erreichen. Wichtig ist es zu bestimmen, wer im Versicherungsfall bezugsberechtigt sein soll.

30) ggf. „und der betreffenden Praxisgruppe“. Für sehr große Sozietäten kann es sich empfehlen, die Quoten für die Aufnahme neuer Sozien herabzusetzen.

31) Bei den nachfolgenden Ausscheidensfolgen wurde bewusst von einem Wettbewerbsverbotabgesehen. Ein solches wäre ohnehin nur in engen Grenzen zulässig (zuletzt BGH Anw.Bl. 2005 S. 715). Es wäre auch im Kontext der Mandantenmitnahmeklausel (Abs. 5), der Versorgungs- (§§ 15 ff.) und der Abfindungsregelung (§ 21) zu sehen.

32) Erfahrungsgemäß ist es nicht sinnvoll, den Zeitraum über drei oder sechs Monate auszudehnen.

## DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT

eines Kalenderjahres kündigen. § 723 Abs. (1) S. 2 BGB (Kündigung aus wichtigem Grund) bleibt unberührt.

- (2) Die Mitgliedschaft eines Sozius in der Sozietät kann von allen übrigen Soziern unter Einhaltung der im Abs. (1) genannten Frist gekündigt werden, im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes in der Person des zu kündigenden Sozius auch fristlos. Gegenüber einem Sozius, welcher der Sozietät mehr als \_\_\_\_ Jahre<sup>33)</sup> angehört und seine Mitarbeit nicht eingestellt hat, nicht berufsunfähig geworden oder auf Dauer erkrankt ist, ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des zu kündigenden Sozius zulässig. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn ein Sozius heiratet, ohne eine gem. § 1 Abs. (3) S. 2 entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Kündigungserklärung muss in allen Fällen dieses § 16 Abs. (2) von allen übrigen Soziern unterzeichnet werden<sup>34)</sup>.
- (3) Im Falle des Abs. (1) scheidet der kündigende Sozius, im Falle des Abs. (2) der Sozius, dem gekündigt worden ist, aus der Sozietät aus. Die Sozietät wird unter verbleibenden Soziern fortgesetzt. Erscheint der Name des ausgeschiedenen Sozius im Namen der Sozietät, so ist die Sozietät berechtigt, ihren bisherigen Sozietätsnamen weiterzuführen, es sei denn, es stehen wichtige Gründe entgegen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine nach diesem Vertrag zulässige anderweitige Anwaltstätigkeit des Ausscheidenden<sup>35)</sup>.
- (4) Scheidet ein Sozius im Falle des Abs. (2) S. 1 aus der Sozietät aus, ohne dass die Kündigung auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes gestützt ist, so ist er von den in der Sozietät verbleibenden Soziern von der Verpflichtung zur Zahlung von nach diesem Vertrag entstandenen Versorgungsansprüchen freizustellen.
- (5) Scheidet ein Sozius aufgrund einer Kündigung aus der Sozietät aus, so sind der ausscheidende und die verbleibenden Soziern verpflichtet, den ernsthaften Versuch zu unternehmen, sich darüber zu verständigen, welchem Sozius die bisher von dem ausscheidenden Sozius allein oder mitbetreuten Mandatsverhältnisse übertragen werden sollen. Kommt darüber nicht innerhalb eines Monats eine Verständigung zustande, so haben die Partner alle von dem ausscheidenden teilweise oder allein betreuten Mandanten darüber zu befragen, ob der ausscheidende Sozius oder die Sozietät künftig die jeweiligen laufenden Sachen bearbeiten sollen. Kommt auch über die Art der Befragung oder den Kreis der zu befragenden Mandanten keine Verständigung zustande, so hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben an alle von dem Ausscheidenden benannten Mandanten, für die er im letzten Jahr vor dem Ausscheiden tätig war, zu erfolgen. Kommt auch über

33) Bei Festlegung des Zeitraumes ist zu berücksichtigen, wie lange der Sozius bereits vor Aufnahme in die Sozietät als Angestellter tätig war.

34) Bei sehr großen Sozietäten kann es sich empfehlen, das Quorum für den Kündigungsbeschluss auf 75 % der Stimmen aller Soziern herabzusetzen und die Unterzeichnungen der Kündigungserklärung auf die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zu beschränken.

35) Dies lässt sich selbstverständlich auch anders regeln.

## MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT <- DIE EIGENE KANZLEI

ein solches Rundschreiben innerhalb von zwei Monaten seit der Kündigung keine Verständigung zustande und hat auch innerhalb eines weiteren Monats ein Vermittlungsversuch des Vorstandes der für das betreffende örtliche Büro zuständigen Rechtsanwaltskammer<sup>36)</sup> keinen Erfolg, so dürfen sowohl die Sozietät als auch der ausscheidende Sozium durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung aller Mandanten einholen, deren Mandatsbeziehung der Ausscheidende auf sich überzuleiten wünscht. Ein entsprechendes Verfahren gilt bei Auflösung der Sozietät.

### § 17

#### Einstellen der Mitarbeit wegen

Erkrankung, Berufsunfähigkeit und Alters

- (1) Jeder Sozium kann durch Erklärung gegenüber allen anderen Soziern zum Ablauf jedes Kalenderjahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Mitarbeit in der Sozietät einstellen (Eintritt in den Ruhestand) oder einschränken. Die Erklärung muss den anderen Soziern mindestens sechs Monate vor dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein. Mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Sozium das . Lebensjahr vollendet hat, tritt er ohne weiteres in den Ruhestand; eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Soziern.
- (2) Wird ein Sozium vor Eintritt in den Ruhestand ganz oder überwiegend berufsunfähig, kann er durch Beschluss der anderen Soziern in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Das gleiche gilt, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Sozietät notwendig erscheint und der Sozium das 66. Lebensjahr vollendet hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Soziern.
- (3) Die Zugehörigkeit eines Soziern zur Sozietät wird durch seinen Eintritt in den Ruhestand nicht berührt<sup>37)</sup>. Jedoch werden seine Rechte wie folgt eingeschränkt:
  - (a) Der in den Ruhestand getretene Sozium ist an der gemeinsamen Berufsausübung nicht mehr beteiligt, soweit nicht einvernehmlich im Einzelfall (Einzelmandate od. dgl.) zwischen ihm und dem Gemeinsamen Ausschuss eine andere Regelung getroffen wird.
  - (b) Bei Beschlüssen der Sozietät sind in den Ruhestand getretene Soziern vom Stimmrecht ausgeschlossen. Änderungen des Sozietätsvertrages bedürfen ihrer Zustimmung, soweit sie Bestimmungen über Versorgung (§§ 18 ff.) betreffen.

36) Im Falle einer Sozietät mit Mitgliedern anderer Berufe (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) sollte eine Vorschrift aufgenommen werden dahingehend, dass die Wirtschaftsprüferkammer bzw. Steuerberaterkammer und die Rechtsanwaltskammer einen Einigungsversuch herbeiführen sollen.

37) Ein sofortiges Ausscheiden von in Ruhestand tretenden Soziern kann nachteilige steuerliche Folgen für ihn haben (vorzeitige Besteuerung anteiliger stiller Reserven etwa im Betriebsgebäude, Sofortbesteuerung des Barwertes der Pension).

## DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT

- (c) Die Rechte eines Sozius gemäß § 7 Abs. (2) werden durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Sie können ihm jedoch durch Beschluss der Sozienversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Sozien ganz oder teilweise entzogen werden.

### § 18

#### Pensionsregelung<sup>38)</sup>

- (1) Tritt ein Sozius gemäß § 17 in den Ruhestand, so erhält er lebenslang Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Abs. (2) und (3), sofern er der Sozietät mindestens 10 Jahre angehört hat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge ist das jeweilige Ruhegehalt eines verheirateten, kinderlosen (Vorsitzenden) Richters am Gericht der höchsten Besoldungs- und Dienstaltersstufe einschließlich Zuschlägen, Zulagen und Gratifikationen, jedoch ohne Beihilfen.
- (3) Stellt ein Sozius seine Mitarbeit in der Sozietät nach § 17 Abs. (2) wegen Berufsunfähigkeit oder Dauererkrankung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so gelten die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) auch für ihn mit der Maßgabe, dass sich die Leistungen der Sozietät für jedes Jahr, um das er vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidet, um \_ % verringern.
- (4) Der Versorgungsanspruch des Sozius erlischt in allen Fällen, vorbehaltlich der Regelung des § 19, mit seinem Tode.

### § 19

#### Versorgung von Witwen und Waisen

- (1) Verstirbt ein Sozius, nachdem ein Fall des § 18 eingetreten ist, so erhält seine Witwe 60 % der Versorgungsbezüge des verstorbenen Sozius. Verstirbt ein Sozius, bevor ein Fall des § 18 eingetreten ist, so erhält seine Witwe 60 % der Versorgungsbezüge, die ihm die Sozietät hätte zahlen müsse, wenn im Zeitpunkt seines Todes ein Fall des § 18 Abs. (3) eingetreten wäre. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe entfällt die Witwenrente/ bleibt ihr die Witwenrente erhalten<sup>39)</sup>. Verstirbt ein Sozius ohne Hinterlassen einer nach dem Abs. (1) und (2) versorgungsberechtigten Witwe oder verliert die Witwe ihren Versorgungsanspruch gem. Abs. (2)<sup>40)</sup>, so

38) Nach Einführung der Altersversorgung der Anwälte hat die vertragliche Versorgung ihre bisherige große Bedeutung verloren. Sie dient jedoch weiterhin einer ergänzenden Versorgung und dem Zusammenhalt der Sozien. Mit zunehmendem Verständnis der Sozietät als einer Gemeinschaft auf Zeit verliert jedoch auch letzterer Gesichtspunkt an Überzeugungskraft.

39) Da diese Frage mit vielen grundsätzlichen Überlegungen nicht spezifisch-anwaltlicher Art belastet ist, wird von einem Vorschlag abgesehen.

40) Der Satzteil oder verliert die Witwe ihren Versorgungsanspruch ist zu streichen, wenn die Witwe den Anspruch im Wiederverheiratungsfalle behält. Ggf. ist der Satz zu ergänzen, um den Fall mit einzubeziehen, dass die Witwe verstirbt, während sie versorgungsberechtigt ist.

**MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT <- DIE EIGENE KANZLEI**

haben die in der Ausbildung befindlichen Kinder des Soziums soweit sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 30 % der in den Abs. (1) oder (2) festgelegten Witwenrente, für alle Waisen zusammen jedoch höchstens 100 % der jeweiligen Witwenrente.

**§ 20****Begrenzung und Fälligkeit der Versorgungsansprüche**

- (1) Die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung von Versorgungsrenten ist für ein Kalenderjahr auf \_ % des Jahresgewinns der Sozietät begrenzt<sup>41</sup>. Für den Fall, dass die Versorgungsansprüche diese Grenze überschreiten, sind die Versorgungsansprüche aller Versorgungsberechtigten gegenüber der Sozietät und untereinander angemessen anteilig zu kürzen, wobei die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auch eine anderweitig gesicherte Versorgung berücksichtigt und Härten nach Möglichkeit vermieden werden sollen.
- (2) Versorgungszahlungen nach diesem Vertrag sind monatlich nachträglich zu zahlen, d. h. am Ende eines jeden Monats fällig.
- (3) Jeder Sozium, der von der Sozietät Versorgungsleistungen bezieht, ist berechtigt, die Buchhaltung der Sozietät und deren Unterlagen einzusehen. Die Sozietät kann von dem Sozium verlangen, dass er damit eine durch Gesetz zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person beauftragt. Witwen und Waisen von Sozium können ihr Kontrollrecht nur durch eine der in S. (2) bezeichneten Personen ausüben lassen.

**§ 21****Auseinandersetzungsguthaben**

- (1) Scheidet ein Sozium, gleichgültig aus welchen Gründen, aus der Sozietät aus, so haben er bzw. seine Erben Anspruch auf
  - a) die Auszahlung des Guthabens auf den für den betreffenden Sozium von der Sozietät geführtem Konto;
  - b) seinen Anteil an der Rücklage (§ 1 Abs. [3]);
  - c) den seiner letzten Quote entsprechenden Anteil an den ertragssteuerlichen Buchwerten des Sozietätsvermögens ausschließlich Forderungen; maßgeblich

<sup>41</sup> Die einer Sozietät mit Zusage vertraglicher Altersrenten entstehenden Lasten können leicht zu hoch werden. Wenn dennoch Versorgungsrenten gezahlt werden sollen, empfiehlt sich eine Höchstgrenze (etwa 15 % oder 20 % des Jahresgewinns), um die Sozium nicht über Gebühr zu belasten und im Hinblick auf die Höhe der Versorgungsansprüche die Existenz der Sozietät nicht zu gefährden.

## DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT

sind die Buchwerte am Ende des Jahres, in dem der Soziet aus der Sozietät ausscheidet<sup>42)</sup>;

### § 22 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den Sozien und zwischen einem Soziet und der Sozietät werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Schiedsvertrag wird gleichzeitig in einer besonderen Urkunde abgeschlossen und diesem Sozietätsvertrag als Anhang 2 beigefügt.

- (2) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Beteiligung an den laufenden Mandaten und auf Befreiung von den gesellschaftsrechtlichen Verbindlichkeiten (§ 738 Abs. [1] S. 2 BGB). Jedoch hat der ausscheidende Soziet Anspruch auf Freistellung von der Haftung für sonstige Verbindlichkeiten der Sozietät.

### § 23 Schlussbestimmung

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten werden noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages, insbesondere auch dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Falle sind die Sozien verpflichtet, an der Schaffung einer Bestimmung mitzuwirken, durch die ein den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

<sup>42)</sup> Auf die Vereinbarung eines besonderen Abfindungsentgelts wird verzichtet, weil auch der Eintritt eines neuen Soziet nicht mit irgendwelchen Leistungen verbunden ist und insbesondere weil der Ausscheidende zur „Mitnahme“ von Mandanten (vgl. § 16 Abs. 5) berechtigt ist; dies rechtfertigt grundsätzlich den Ausschuss von einer Beteiligung am Geschäftswert der Sozietät (OLG Bremen DStR 1992, S. 78, BGH, NJW 1995, S. 1551). Denkbar wäre jedoch auch eine zusätzliche Geschäftwertabgeltung z. B. in Form eines Prozentsatzes des durchschnittlichen Umsatzes der letzten Jahre. Eine Kumulierung von Mandantenmitnahme und Geschäftswertabgeltung ist jedenfalls zu vermeiden, etwa